

Formblatt

für die Abwasserbeseitigung bei Bauvorhaben

Die Niederschlagswasserbeseitigung eines Bauvorhabens (Dachflächen, befestigte Verkehrs-, Park- und Hofflächen) und die Schmutzwasserbeseitigung zählen zu den notwendigen Erschließungsmaßnahmen eines zu bebauenden Grundstückes und sind spätestens vor Baubeginn zu klären.

I.

Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers kommen nachfolgend genannte Möglichkeiten in Frage:

1. Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung

Grundlage für die Prüfung dieser Möglichkeit ist die Durchführung eines Sickertests entsprechend der Arbeitshilfe des Bayer. Amtes für Wasserwirtschaft durch eine sachkundige Person (auch der jeweils Bauvorlageberechtigte).

Besteht die Möglichkeit einer Versickerung, so füllt der Antragsteller das Formular zur "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" aus und durch das Landratsamt wird geprüft, ob die Versickerung von einer wasserrechtlichen Erlaubnis freigestellt ist. In diesem Fall obliegt die Einhaltung der rechtlichen und technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Versickerung dem Einleitenden.

2. Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung ins Oberflächengewässer

Beabsichtigt der Bauherr diese Entwässerungsmethode, gibt er gegenüber dem Landratsamt an, in welches Oberflächengewässer die Einleitung erfolgen soll und in welcher Form (Rohrleitung, offener Graben).

Das Landratsamt entscheidet dann, ob insoweit (zusätzlich zur Baugenehmigung) eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung ins Oberflächengewässer erforderlich und ob sie – ggf. unter Einhaltung bestimmter Auflagen – erteilt werden kann.

3. Niederschlagswassereinleitung in einen Niederschlagswasserkanal

Diese Entwässerungsmethode setzt voraus, dass ein Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal möglich ist und dass der jeweilige Kanalbetreiber (z.B. Gemeinde, privater Kanal usw.) dem Anschluss zustimmt.

Der Kanalnetzbetreiber prüft in eigener Zuständigkeit ob und unter welchen Voraussetzungen (z.B. gedrosselte Einleitung, Gebühren usw.) eine Einleitung möglich ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist für diese Möglichkeit nicht erforderlich. Gegenüber dem Landratsamt ist anzugeben, ob eine Anschlussmöglichkeit besteht.

II.

Auch hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung sind die o.g. Varianten denkbar, es gelten aber insoweit strengere Anforderungen. Der Bauherr erklärt gegenüber dem Landratsamt zunächst nur, ob an ein Schmutzwasserkanalsystem angeschlossen werden soll (das ist der Regelfall) oder nicht; in letzterem Fall ist immer eine eigene wasserrechtliche Überprüfung des Landratsamts neben der Prüfung der rein baurechtlichen Erschließung erforderlich.



Gz. E1/4/B-4502.83.1.3-1b, 1c

Stand: 10.97

Arbeitshilfe für die Durchführung von Sickertests (Sickerschächte nach Kleinkläranlagen, Niederschlagswasserversickerung)

1. VORBEMERKUNGEN

Zur Abschätzung der Sickerfähigkeit des Untergrundes können fallweise Sickertests notwendig werden.

Liegen Kiese bis Feinsande ohne schluffige bis tonige Beimengungen vor, kann von einer längerfristigen Sickerfähigkeit ausgegangen werden. Ein Sickertest ist hier in der Regel entbehrlich.

Besteht beim Aufschluß der Verdacht, daß nur eine Kies- oder Sandlinse vorliegt oder lassen sich die Untergrundsverhältnisse aufgrund einer bloßen Inaugenscheinnahme nicht hinreichend beurteilen, z.B. bei Feinsanden mit schluffigen und tonigen Anteilen, so empfiehlt es sich, einen Sickertest durchzuführen.

2. DURCHFÜHRUNG DES SICKERTESTS

Mit einer Schürfgrube ist der Untergrund so aufzuschließen, daß die Testgrube eine Sohlfläche von etwa 2,0 m² erhält; die Tiefe soll bis etwa 1,0 m unter das vorgesehene Zulaufniveau reichen.

Die Schürfgrube ist etwa 1,0 m hoch mit Wasser aufzufüllen und bei größeren Absenkungen immer wieder auf diese Wasserspiegelhöhe nachzufüllen. Die Wassersättigung des Untergrundes ist im allgemeinen nach einer Standzeit von etwa 1 Stunde erreicht. Zu Beginn der nun folgenden Messungen wird der Wasserstand durch Nachfüllen wieder auf 1,0 m eingestellt. Danach wird der absinkende Wasserspiegel jede Viertelstunde über mindestens 1 Stunde gemessen. Die Absenkung wird aus mindestens 4 Meßwerten durch Mittelwertbildung bestimmt und in die spezifische Absenkzeit mit der Einheit min/cm umgerechnet. Für die Meßwerterfassung kann das Musterformblatt der Anlage (Rückseite) verwendet werden.

3. SCHLUßFOLGERUNGEN

Ein Sickertest gibt Anhaltspunkte über die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes. Der Test liefert jedoch keine Informationen darüber, ob eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Bei spezifischer Absenkzeit < 1 min/cm können das Schmutzwasser eines Vierpersonenhaushalts oder das Niederschlagswasser von 50 m² befestigter Fläche über einen Sickerschacht DN 1000 versickert werden, bei > 10 min/cm kann auch über eine Untergrundverrieselung nicht mehr ordnungsgemäß versickert werden. Bei spezifischer Absenkzeit zwischen 1 und 10 min/cm muß sorgfältig abgewogen werden, ob zur Schmutzwasserversickerung noch ein Sickerschacht in einem Sandbett innerhalb einer größeren Sickergrube zugelassen werden kann oder ob eine Untergrundverrieselung notwendig ist.

Aus dem Sickertest kann nicht gefolgert werden, daß die Sickerfähigkeit des Untergrundes langfristig gesichert ist. Ein Restrisiko verbleibt, da sich die Untergrundsverhältnisse bereits in geringem Abstand von der Schürfgrube ändern können. Auch kann der Ablauf einer nicht rechtzeitig geräumten Kleinkläranlage oder das Niederschlagswasser so stark mit Laub verunreinigt und mit Feststoffen belastet sein, daß die Sickeranlagen sich innerhalb kurzer Zeit zusetzen und erneuert werden müssen. Ein einmal zugesetzter Boden kann nicht wieder sickerfähig gemacht werden.

MUSTERFORMBLATT FÜR SICKERTEST

Antragsteller: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Flur-Nr.: _____ Gemarkung: _____

Lage der Schürfgrube im Grundstück (ggf. Handskizze): _____

Abmessungen der Schürfgrube (Länge, Breite, Tiefe, Geländeoberkante): _____

Wurde Grundwasser erschlossen: nein, ja, Tiefe ab GOK _____ mKurze Beschreibung des aufgeschlossenen Bodens: Kies, grobkörnig; Kies, feinkörnig; Kies, sandig; Kies, tonig; Sand, grobkörnig; Sand, feinkörnig; Sand, tonig; Ton, sandig; Ton; eigene Beschreibung _____

Wasserstand zu Beginn der Messung: _____ m

Absenkung nach		Wasser nachgefüllt
15 min	cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
30 min	cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
45 min	cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
60 min	cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durchschnittliche Absenkung:	cm/15 min	
spezifische Absenkzeit:	min/cm	

[Beispiel: durchschnittl. Absenkung: 9 cm/15 min → spez. Absenkzeit: 15 min : 9 cm = 1,67 min/cm]

Wertung des Ergebnisses: _____

Sickertest veranlaßt, überwacht und durchgeführt:

Ort, Datum

Unterschrift

753-1-18-U

Verordnung
über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung
von gesammeltem Niederschlagswasser
(Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV)¹⁾

Vom 1. Januar 2000

Auf Grund des Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Erlaubnisfreie Versickerung von
gesammeltem Niederschlagswasser

Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG) ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser

- X – außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert wird,
- X – nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,
- X – nicht mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und

wenn die Anforderungen nach §§ 2 und 3 und etwaige weitergehende Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind (schadloses Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser).

§ 2

Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

Soll gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden, darf es nur von folgenden Flächen stammen:

1. Dachflächen, mit Ausnahme von
 - Dachflächen in Gewerbegebieten oder Industriegebieten,
 - Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind,
2. Pkw-Stellplätzen, privaten Hof- und Verkehrsflächen, mit Ausnahme von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken,

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

3. Kreis- und Gemeindestraßen mit nicht mehr als zwei Fahrstreifen, soweit diese nicht Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind,

4. sonstigen öffentlichen Straßen nach Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

§ 3

Anforderungen an das schadlose Versickern

(1) ¹Erlaubnisfrei zu versickerndes, gesammeltes Niederschlagswasser ist in Versickerungsanlagen flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. ²Die Mächtigkeit der Oberbodenschicht muß mindestens 20 cm betragen. X

(2) Wenn eine flächenhafte Versickerung in Versickerungsanlagen nach Absatz 1 nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung (z. B. in einem Absetzschacht, Absetzteich, Absetzbecken, Bodenfilter) auch über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte, versickert werden. X

(3) An eine Versickerungsanlage nach Absatz 1 oder Absatz 2 dürfen höchstens 1 000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.

(4) Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Regeln der Technik, insbesondere die vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Art. 41e BayWG bekannt gemachten, zu beachten.

§ 4

Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag oder um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten, für Einzelfälle oder für bezeichnete Gebiete die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser festsetzen. ²Die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung der Gebiete entsprechend.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann, soweit nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird, im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach § 3 zulassen, wenn dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

München, den 1. Januar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister